

AGMV-Geschäftsstelle des DWBO • PF 33 20 14 • 14180 Berlin

An die  
Mitarbeitervertretungen der Mitgliedseinrich-  
tungen im DWBOAn die  
AGMV-Newsletter-Abonnantinnen  
und -Abonnenten**AGMV****Newsletter-  
01/2013****Arbeitsgemeinschaft der  
Mitarbeitervertretungen**Geschäftsstelle:  
Jeanette Klebsch  
Paulsenstr. 55/56  
12163 BerlinTel. 030 820 97-192  
Fax 030 820 97-193  
agmv@dwbo.de  
www.agmv-dwbo.de

Berlin, 10. Januar 2013

**Neue Jahresurlaubsberechnung nach AVR.DWBO ab 01.01.2013**Liebe Mitarbeitervertreterinnen, liebe Mitarbeitervertreter,  
sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

uns erreichten einige Fragen zu der neuen Urlaubsberechnung nach AVR.DWBO ab dem 01.01.2013. Daher möchten wir Ihnen gerne mit dem AGMV-Newsletter 01/2013 zu drei verschiedenen Sachverhalten Beispielrechnungen an die Hand geben.

1.

Ab 01.01.2013 gilt für neu eingestellte MitarbeiterInnen die beigefügte Jahresurlaubsberechnung Anlage 1 ohne Übergang. Der Urlaub errechnet sich nach Beschäftigungsjahren im Gegensatz zur bisherigen Altersregelung.

Wenn MitarbeiterInnen im Kalenderjahr eine Beschäftigungszeit in der neuen Beschäftigungszeitstafel vollenden und zeitlich darüber hinaus im Dienst der Einrichtung bleiben, erhalten sie für das gesamte laufende Kalenderjahr rückwirkend den vollen nächsthöheren Urlaubsanspruch aus der Beschäftigungszeitstafel.

V.i.S.d.P.: Marion Gericke und Detlev Seeger • AGMV-Vorstand •

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz • Postfach 332014 • 14180 Berlin

Tel. (030) 82097 192 • Fax (030) 82097 193 • eMail AGMV@dwbo.de •

Website: www.agmv-dwbo.de

**1. Beispiel für neu eingestellte MitarbeiterInnen :** Dienstbeginn 01.12.2013

Urlaubsanspruch nach neuer AVR.DWBO-Regel:

Bis zum vollendeten 2. Beschäftigungsjahr U-Anspruch: 27 Tage,  
bis zum vollendeten 6. Beschäftigungsjahr U-Anspruch: 29 Tage

**2013:** anteiliger Urlaub aus 27 Tagen Jahresurlaub für 1 Monat  
 $27:12 \times 1 = 2,25$  , nach AVR.DWBO § 28 (5) Unterabsatz 3 einmalig aufzurunden:

**=3 Tage**

**2014:**

**=27 Tage**

**2015:** endet das Dienstverhältnis zum 30.11.2015 anteiliger Urlaub aus 27 Tagen Jahresurlaub für 11 Monate

$27:12 \times 11 = 24,75$  einmalig aufzurunden (s. o.) **= 25 Tage**

**2015:** wird das Dienstverhältnis über den 30.11.2015 hinaus fortgesetzt bis zum Jahresende:  
**für das gesamte Jahr 2015:** **=29 Tage**

2.

Bereits vor dem 01.01.2013 beschäftigte MitarbeiterInnen erhalten, wenn sie nach der alten Lebensaltersstaffel in 2012 schon mehr Urlaub erhalten haben bzw. in 2013 einen höheren Urlaubsanspruch erreichen würden, als nach der neuen Beschäftigungszeitstaffel, den Urlaub nach diesem Anspruch aus der alten Lebensaltersstaffel, bis der Anspruch aus der neuen Beschäftigungszeitstaffel diesen übersteigt. Zur Ermittlung ist die Jahresurlaubsberechnung Anlage 2 beigelegt.

**2. Beispiel für MitarbeiterInnen die vor dem 01.01.2013 eingestellt wurden:**

Dienstbeginn: 01.07.2012, 39 Jahre bei Dienstantritt, 2013 wird das 40-igste Lebensjahr vollendet, also 2013

**Urlaubsanspruch 2013:** **=31 Tage** (bei Ausscheiden vor Jahresende ggfs. anteilig) bis zur Vollendung des 25. Beschäftigungsjahres, bei Überschreitung des 25. Beschäftigungsjahres im laufenden Kalenderjahr 32 Tage für das gesamte Jahr und fortwährend.

3.

Für MitarbeiterInnen, die den Dienst vor dem 01.01.2013 angetreten haben und die nach der neuen Urlaubsregelung einen höheren Urlaubsanspruch haben, als nach der alten, gilt die Neuregelung ohne Übergang.

### **3. Beispiel für MitarbeiterInnen nach der neuen Urlaubsberechnung einen höheren Anspruch erwerben:**

**Dienstbeginn:** 01.11.2011, Alter 2013: 27 Jahre

**Nach alter Altersstaffel in 2013:**

Bis 30 Jahre **27** Arbeitstage pro Jahr.

**Prüfung:**

In 2013 nach alter Altersstaffel höheren Anspruch erreicht als nach der neuen?

Nein, da **erst ab vollendetem 30. Lebensjahr 30 Tage** Urlaubsanspruch nach alter Regelung.

**Urlaubsanspruch 2013:**

verbleibt zunächst bei **=27 Tagen/Jahr** anteilig, mit der **Anwartschaft auf 29 Tage** für das gesamte Jahr 2013, wenn MitarbeiterInnen über den 31.10.2013 (2 Jahre) hinaus tatsächlich im Dienst der Einrichtung ist.

Ist der/die MitarbeiterIn bis **über das vollendete 2. Beschäftigungsjahr** (also mindestens bis 1.11.2013) hinaus im Dienst der Einrichtung, beträgt der **tatsächliche Urlaubsanspruch in 2013 für das gesamte Jahr =29Tage**.

(bei Beendigung des Dienstes vor Jahresende ggfs. anteilig)

Urlaubsanspruch bei Ausscheiden wegen Rente oder in der zweiten Jahreshälfte: unverändert, differenzierte Sonderregelungen. Bei Interesse erfragen.

(Inhaltlich erstellt: am 12.12.2012 von Markus Strobl)

Wir empfehlen, die zwei beigefügten Anlagen im Dienstplanordner bzw. im Mitarbeiterurlaubsordner aufzubewahren.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr AGMV-Vorstand

Anlagen:

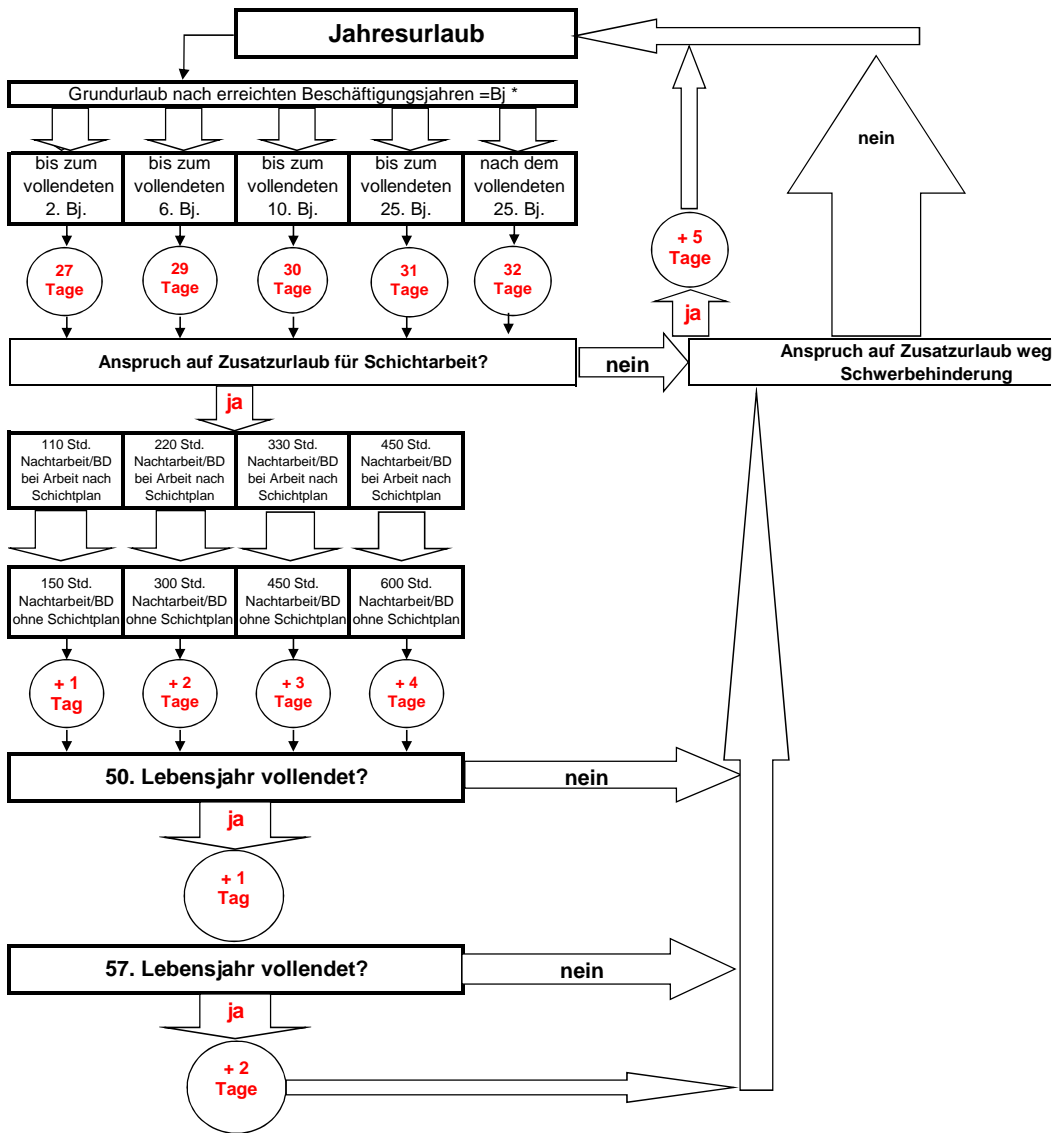
Jahresurlaubsberechnung „alt“ = Anlage 1 und Jahresurlaubsberechnung „neu“ = Anlage 2

Rechtsgrundlage: RS 07/ 2012 der Arbeitsrechtlichen Kommission DWBO (AK DWBO)

Nachstundenzusatzurlaub: unverändert, die 110 Stunden gelten jeweils für Vollbeschäftigte, Teilzeitmitarbeitende entsprechend anteilig.

Schwerbehindertenzusatzurlaub: unverändert.

# Anlage 1: Berechnung des Jahresurlaubs nach AVR.DWBO "neu" ab dem 01.01.2013



Erstellt im Oktober 2012; Stand 01.01.2013

# Anlage 2: Berechnung des Jahresurlaubs nach AVR-DWBO "alt"

